

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Esslingen
Standort: Esslingen
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Was die Bewertung von § 14 StAkkrVO und §§ 11 u. 12 StAkkrVO angeht, weicht der Akkreditierungsrat aufgrund der zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht von der Hochschule vorgelegten weiteren Unterlagen von der Beschlussempfehlung der Gutachter ab.

Das Gutachtergremium hatte ursprünglich drei Auflagen zu § 14 StAkkrVO vorgeschlagen:

„Auflage 1 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Die Fakultät muss in ihrem Qualitätsmanagement die Regelkreise schließen.

Auflage 2 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Die QS-Prozesse mit genau definierten Prozessschritten sind zu spezifizieren.

Auflage 3 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Es ist darzustellen, wie mit den Ergebnissen aus den Befragungen umgegangen wird, Maßnahmen definiert werden und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird.“

Mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine Erläuterung der Prozessschritte im Rahmen der Evaluation und die Entwurfsfassung der neuen Evaluationssatzung vor. Laut Stellungnahme erhalten die Lehrenden eine Auswertung der mindestens alle zwei Jahre durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation, sobald eine Mindestanzahl an Rückläufern (fünf Antworten) vorliegt (vgl. S. 3 Stellungnahme). Eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden ist ebenfalls vorgesehen (vgl. § 1 u. § 3 Abs. 1 Evaluationssatzung). Des Weiteren werden „[d]ie Ergebnisberichte der Fakultäten nach Beschlussfassung durch den Senat intern und extern veröffentlicht“ (§ 6 Abs. 7 ebd.). Auf S. 4 der Stellungnahme wird das Vorgehen bei Verbesserungsmaßnahmen, die sich ggf. aus einer Evaluation ergeben, erläutert (vgl. auch § 3 Evaluationssatzung).

Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der nachgereichten Unterlagen fest, dass die Regelkreise im Qualitätsmanagement der Hochschule geschlossen sind, die Prozessschritte im Rahmen der Evaluation definiert sind und eindeutig festgelegt ist, wie mit den Ergebnissen aus den Befragungen umgegangen wird, Maßnahmen definiert werden und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird.

Die Kritikpunkte des Gutachtergremiums haben sich damit erledigt. Die Auflagen zu § 14 StAkkRVO werden deshalb nicht erteilt.

Das Gutachtergremium hatte des Weiteren ursprünglich fünf Auflagen zu den §§ 11 u. 12 StAkkRVO vorgeschlagen:

„Auflage 4 (Kriterium (§ 12 STAKKRVO): Da es drei verschiedene, nicht konsistente Listen mit Denominationen und Zuordnungen von Personen gibt, muss die Fakultät eine verbindliche und mit der Hochschulleitung abgestimmte Liste der Denominationen vorlegen und den Stellen Personen zuordnen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Denominationen in der Lehre angemessen verankert sind.

Auflage 5 (Kriterium (§ 12 STAKKRVO): Das Curriculum muss sich stärker an das 4-Säulen-Modell der Rahmenempfehlung von WKWI und GI (2017) anpassen. Die von der Fakultät vorgenommene Zuordnung von Modulen auf die einzelnen Säulen überzeugt auch nach Stellungnahme der Fakultät zum Entwurf des Akkreditierungsberichts nicht.

Auflage 6 (Kriterium (§ 12 STAKKRVO): Die Module sind deutlicher auf die Erfordernisse der Wirtschaftsinformatik auszurichten

Auflage 7 (Kriterium (§ 11 STAKKRVO): Studiengangsbezeichnung, Studienziele und -inhalte sind in Bezug auf den wirtschaftsinformatischen Anteil in Übereinstimmung zu bringen.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 3 STAKKRVO): Die Fakultät muss darlegen, wie sie auch perspektivisch die Anforderungen der Wirtschaftsinformatik in den Laboren sicherstellt bzw. sicherstellen kann.“

Zu Auflage 4:

Mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hat die Hochschule eine Liste der Denominationen und eine Zuordnung der zugehörigen Lehrpersonen zu den Modulen im vorliegenden Studiengang vorgelegt, aus der sich die Verankerung der jeweiligen Denomination in der Lehre ergibt. Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Zu den Auflagen 5-7:

Des Weiteren hat die Hochschule mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine Änderung des Curriculums angezeigt, laut der die „drei Wirtschaftsinformatikmodule Datenmanagement, Data Analytics und Solution Architecture geschaffen [wurden]“ (S. 7 Stellungnahme). Weggefallen sind dafür die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Datenbanken 2“ und „Softwarearchitektur“ (vgl. S. 8 ebd.). Dieser mit der letzten Stellungnahme noch einmal eingereichte Modulplan lag dem Gutachtergremium bereits vor (vgl. S. 12 Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts), es fehlte jedoch seinerzeit eine inhaltliche Beschreibung der neuen Module. Der mit der Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts versandte Anhang 2 „Zuordnung der Module zum Säulenmodell der GI“ enthielt stattdessen noch bereits weggefallene Module, u.A. „Datenbanken 2“. Mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hat die Hochschule nun auch Modulbeschreibungen der neuen Module nachgereicht.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die neu geschaffenen Module basierend auf den angehängten Modulbeschreibungen (Anlage 04 der Stellungnahme) eindeutig dem Bereich „Wirtschaftsinformatik“ zugeordnet werden können, wodurch das Curriculum zugleich stärker an der Rahmenempfehlung für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) (2017) orientiert und deutlicher auf die Erfordernisse der Wirtschaftsinformatik ausgerichtet ist. In der Folge sind nun auch Studiengangsbezeichnung, Studienziele und -inhalte in Bezug auf die Wirtschaftsinformatik stärker in Einklang. Die Hochschule hat entsprechend die Qualifikationsziele des Studiengangs präzisiert (vgl. S. 9 Stellungnahme). Die Kritikpunkte des Gutachtergremiums haben sich damit erledigt. Die Auflagen werden nicht erteilt.

Zu Auflage 8:

Die Hochschule bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass die Laborräume aller Studiengänge, die laut studiengangsübergreifender Sachstandsdarstellung auf S. 46 des Akkreditierungsberichts „in einem aktuellen und modernen Zustand [sind]“ (vgl. auch Kurzprofil des Studiengangs auf S. 9 des Akkreditierungsberichts) weiterhin entsprechend bereitgestellt bzw. in aktuellem Zustand gehalten werden. „Die in den Lehrveranstaltungen benötigte Software wird zentral vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt.“ (S. 10 Stellungnahme).

Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass laut Bewertung des Gutachtergremiums auf S. 47 des Akkreditierungsberichts „[e]in Labor für die spezifischen Anforderungen der Wirtschaftsinformatik [...] nicht ausgewiesen [ist.] Zum Integralen Bestandteil des Studiums sollte der Umgang z. B. mit betriebswirtschaftlicher Standardsoftware, ERP-Software, Workflow-Management Systemen, etc. gehören.“ Ein designiertes Labor für den oben genannten Studiengang ist jedoch zur Erfüllung des Kriteriums nicht zwingend erforderlich, solange die Ressourcenausstattung insgesamt

angemessen ist. Laut S. 10 der Stellungnahme der Hochschule wird „in den Lehrveranstaltungen benötigte Software [...] zentral vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt“. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch die durch das Gutachtergremium aufgeführte Software wie im Rahmen der Stellungnahme beschrieben zur Verfügung gestellt wird, sofern es sich um Ressourcen handelt, die für die Lehrveranstaltungen benötigt werden. Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Die Kritikpunkte des Gutachtergremiums haben sich damit insgesamt erledigt. Auch die Auflagen zu den §§ 11 u. 12 StAkkrVO werden deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre (Evaluationssatzung) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auf die Umsetzung der im Rahmen der Stellungnahme in einer Entwurfsfassung eingereichten Evaluationssatzung sollte im Zuge der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

